



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Juni 2019 – Auszug aus Drucksache 18/2752 –

Frage Nummer 20

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie EPBD (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD Recast) im Freistaat, wie viele staatliche Gebäude erfüllen den Standard eines sog. Niedrigstenergiegebäudes (in Prozent) und sind Niedrigstenergiegebäude-Standards Teil der neuen Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates (BayernRLBau)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie hinsichtlich des Niedrigstenergiegebäudestandards ist Angelegenheit des Bundes. Zuständig sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Der Niedrigstenergiestandard soll mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude, dem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschlossen werden.

Zur Wahrung der Vorbildfunktion des Freistaates Bayern hat die Staatsregierung bereits im Juli 2011 die Einführung neuer Energiestandards beschlossen. Demnach sind neue Verwaltungsgebäude des Freistaates auf der Grundlage des Passivhausstandards auszuführen.

Auch einzelne Sonderbauten, wie z. B. Institutsgebäude, werden in einer Pilotphase im hocheffizienten Passivhausstandard realisiert. Bei allen anderen staatlichen Baumaßnahmen – sowohl im Neubau, wie auch im Bestand – werden seit dem Ministerratsbeschluss vom Juli 2011 die durchschnittlichen Anforderungen an die Gebäudehülle, bezogen auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009, um mindestens 30 Prozent unterschritten. Die derzeit gültige Energieeinsparverordnung 2013, mit der Verschärfung zum 01.01.2016 von 20 Prozent, wird – bezogen auf die Gebäudehülle – somit noch um mindestens 10 Prozent bei allen staatlichen Baumaßnahmen unterschritten.

Eine prozentuale Auswertung ist leider nicht möglich, da der Umfang und der Genehmigungszeitpunkt der einzelnen Maßnahmen und die daraus resultierende EnEV nicht zentral erfasst werden.

Da der Niedrigstenergiegebäudestandard über das GEG die neue gesetzliche Grundlage darstellen wird und nach derzeitigem Stand der Ministerratsbeschluss vom Juli 2011 weiterhin höhere Anforderungen für staatliche Gebäude vorgibt als das geplante Gesetz, sind zusätzliche Regelungen nicht erforderlich. In den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates (RLBau) werden Verfahren geregelt, jedoch keine baulichen Standards definiert.